



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Δ: Künftige Verfassungsfragen - Correspondenz aus Baden.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Rom nie einen nationalen, sondern stets einen internationalen und antinationalen Charakter gehabt hat.

Wir haben bisher von Rom gesprochen, ohne des Papstes zu gedenken, und gesehen, daß auch in dem unwahrscheinlichen, ja fast undenkbaren Falle, daß er hinauszüge oder hinausgeworfen würde, Rom eine schlechte Hauptstadt abgäbe. Wenn er nun aber bleibt — und es ist dabei einerlei, ob man ihn mit seinen Priestern in der Leonina internirt, was doch stark an die Judenviertel des Mittelalters erinnert —, wenn er bleibt, so eröffnet sich eine Fernsicht von Schwierigkeiten, die wir wenigstens gar nicht abzusehen vermögen. Will man die Erfahrung des Mittelalters noch einmal machen, sollen nun im engsten Raum das geistliche und das weltliche Schwert noch einmal auf einander stoßen? Wir haben oben den Romzug Italiens mit den Kreuzfahrten verglichen: der Geschichtskundige weiß, daß die Krone der Balduine von Jerusalem vornehmlich über dem Hader der allzu nah bei einander angesiedelten kirchlichen und politischen Gewalten verloren gegangen ist.

a/D.

### Künftige Verfassungsfragen. Correspondenz aus Baden.

Mit demselben Eifer, und sagen wir es gleich, mit derselben Besonnenheit, mit welcher sie die Zurückweisung des welschen Angriffs unternahm, geht die Nation an das Werk der staatlichen Einigung von Norden und Süden. Früheres Mißgeschick ist nicht vergessen, die Gunst des Augenblicks soll nicht zum zweiten oder dritten Mal versäumt werden. Wie anders schicken wir uns heute an, Hand an Errichtung des deutschen Staates zu legen, unter wie ernsteren zwingenden Umständen sind wir freilich auch angewiesen, es zu thun! Könnte der Augenblick ungenutzt oder nicht völlig genutzt verstreichen, welche Folgen müßte dies haben? welcher neue weltgeschichtliche Anlaß sollte uns befähigen, die Lösung der deutschen Frage entscheidend anzufassen?

Der deutschen theoretischen Neigung entsprechend tritt der organisatorische Gesichtspunkt in den Vordergrund. Wie Regierung und Vertretung des neuen deutschen Bundes beschaffen, wie sie genannt sein sollen, beschäftigt viele Köpfe und die alten Wünsche nach dem deutschen Reiche werden wieder laut. Ist es doch, als ob der romantische Schimmer jenes vergangenen Staatsgebildes so lange seinen verlockenden und trügerischen Zauber bewahren sollte, bis die gerechten Ansprüche der Nation auf staatliche Zusammen-

fassung erfüllt sind! Indessen hält sich der praktisch gewordene Sinn nicht bei der organisatorischen Frage auf, deren Lösung vermöge der von der Zollvereinsverfassung gebotenen Handhabe verhältnismäßig geringere Schwierigkeiten zu haben scheint. Der Inhalt der neuen deutschen Bundesverfassung, die Summe dessen, was die neue nationale Staatsgemeinschaft der Gesamtheit gewähren und was sie berechtigterweise den Sonderselbständigkeiten überlassen soll, gibt zu vielem Nachdenken Veranlassung, regt manches Für und Wider an.

Eine Erfahrung, die wir nur erst bei der norddeutschen Bundesverfassung machten, darf nicht verloren sein. Keine Verfassung, und vereinige sie die Vorzüge der preussischen, kann das geltende und gelten sollende Verfassungsrecht vollständig wiedergeben. Zweifelsfragen finden sich von selbst, die stets wechselnden Staatsverhältnisse und Staatszustände bedingen Aenderungen und Fortbildung des Staatsrechts. Diese Unvollständigkeit muß bei einem Staatswesen zunehmen, das selbst noch unvollständig, das erst in der Gestaltung und Entwicklung begriffen, das seinen Bildnern in der endlichen Erscheinung gewiß vorschwebt, aber auch ihnen sicherlich nicht in allen Einzelheiten vor Augen steht. War es den Schöpfern der Bundesverfassung möglich, die schwierigen heikeln Unterschiede zwischen Bundesstaat und Einzelstaat im voraus ein für allemal, für die oft kleinen und doch nicht kleinen Fragen der Fachgesetzgebung zu ziehen? Konnten sie die Centrifugalkraft der Einzelstaatsgewalten und die Centripetalkraft der Bundesstaatsgewalt ganz zuverlässig vorausberechnen? Konnten sie über die Einsetzung des obersten Gerichtshofs, über die Schaffung der Rechtseinheit, über die Durchbildung des Verwaltungsrechts im Bunde von vorn herein entscheiden? Es wäre eine Täuschung, wenn man dies behaupten wollte. Die Berathung der Bundesverfassung im Reichstage hat so viele, so wesentliche, so glückliche Ergänzungen und Erweiterungen des ursprünglichen Entwurfs gefördert: es ist nicht anders möglich, als daß auch die Verwirklichung der Bundesverfassung viele wesentliche und glückliche Ergänzungen und Erweiterungen für die Verfassung brachte und ferner bringt.

Die Leichtigkeit der Verfassungsänderung ist für den norddeutschen Bund unentbehrlich, sie wird für den neuen deutschen Bund noch unentbehrlicher sein. Die Gefahr, daß Kompetenzzweifel sich immer und immer erneuern, daß sich eine vollkommene Kompetenzjurisprudenz entwickelt, ist da und nicht zu unterschätzen. Jede, auch eine bloß scheinbare Unsicherheit des Rechtszustandes, schließt Nachtheile in sich. Weit größer als diese Gefahr ist jedoch die andre, daß der neue Bundesstaat sich in der Freiheit des Wachstums und Werdens gehemmt sieht, daß seine Staatsmänner durch engherzige, wider- oder sogar böswillige Bedenken in der Ausgestaltung ihrer Gedanken gehindert werden.

Grenzboden IV. 1870.

Die Möglichkeit der Verfassungsänderung darf im neuen deutschen Bund an keine andern Bedingungen als im norddeutschen Bund geknüpft sein. Gegenwärtigen wir uns von Anbeginn, daß der deutsche Staat erst zu schaffen ist, so bleiben hoffentlich manche Erörterungen erspart, die uns Norddeutschen vielleicht nicht erspart bleiben konnten.

Es soll nicht versucht werden auf die Kompetenzabgrenzung im neuen deutschen Bund vollständig einzugehen. Die Lage der Dinge läßt hoffen, daß auf zwei wichtigen Gebieten, im Heerwesen und in der Diplomatie, Bundes- und Sonderinteressen zu befriedigender Ausgleichung gelangen. Die leitenden Staatsmänner an der Spree haben diese wichtigsten Angelegenheiten für Norddeutschland mit so vorzüglichem Geschick und Tact geordnet, daß sich die Lösung derselben in mancher Hinsicht allerdings auch schwierigeren Aufgaben für Nord- und Süddeutschland durch sie mit Sicherheit erwarten läßt. Anfänge und Anhaltspunkte sind durch einzelne Verträge bereits gewonnen. Wir gedenken des Abkommens über die Festungscommission, des badisch-norddeutschen Vertrags über die militärische Freizügigkeit.

Mit minderer Zuversicht ist der Regelung auf dem wichtigen Gebiet entgegen zu sehen, auf dem der norddeutsche Bund für die Staaten nördlich des Mains epochemachend wurde und der als das Gebiet des Artikels 3 der norddeutschen Bundesverfassung gekennzeichnet werden kann. Wir meinen die Festsetzung des deutschen Bundesbürgerrechts und der deutschen bundesbürgerlichen Rechte. Und doch ist dieses Gebiet dasjenige, auf dem Norddeutschland keine oder so gut wie keine Zugeständnisse machen kann, auf dem Süddeutschland Opfer bringen muß, wenn das, was in hervorragendster Weise zur Herstellung und Sicherung der deutschen Einheit führt, heute noch ein Opfer ist.

Die Frage der Freizügigkeit und die mit ihr zusammenhängenden Fragen sind in diesen Jahren nahezu erschöpft worden. Die Nothwendigkeit, daß ein Staatswesen wie Norddeutschland seine Bürger in Handel und Wandel von jeder polizeilichen Hemmung befreie, ist allgemein erkannt und anerkannt, die Wohlthat, welche die neue Gesetzgebung für den wirtschaftlichen Verkehr, für das ganze materielle Sein des Volkes ist, wird selten noch verkannt, die Mittel, mit denen den Nachtheilen dieser Gesetzgebung entgegenzuwirken, sind hinreichend bekannt. Norddeutschland darf keinen wirklichen Rückschritt auf diesem Gebiete wagen. Seine besten staatlichen Leistungen sind mit der folgerecht festgehaltenen freien Wirthschaftspolitik verknüpft.

Der Süden ist auf dem Gebiet auch nicht zurückgeblieben; manches war vor Gründung des norddeutschen Bundes, manches ist seit Gründung desselben geschehen. Die kleineren Verhältnisse haben aber manche Beschränkungen beibehalten, sie haben freie Bestimmungen in beschränkterer

Weise aufnehmen lassen. Die Ausführung ist hie und da hinter dem Vorsaß zurückgeblieben. Der Süden wird mit einem Mal sich selbst zu einem Aufenthalt- und Niederlassungsgebiet gestalten, er wird dieses Gebiet dem Norden und den neuen Westprovinzen öffnen müssen.

Ein Zugeständniß an ihn scheint indeß dabei möglich zu sein. Wie Wechselordnung und Handelsgesetzbuch, obschon sie materiell betrachtet bereits deutsche Gesetze waren, formell erst zu norddeutschen Gesetzen erhoben werden mußten, wird es mit dem Freizügigkeits- und Verehelichungsgesetz, der Gewerbeordnung, dem Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz, dem Unterstützungswohnitzgesetz, und wie die norddeutschen Gesetze heißen, von der Seite des neuen deutschen Bundes zu geschehen haben. Die Gesetze werden der Berathung des deutschen Bundesparlamentes zu unterstellen sein, und hier kann die Gelegenheit wahrgenommen werden, um besseren Bestimmungen der süddeutschen Gesetzgebung den Weg in das deutsche Bundesverwaltungsrecht zu bahnen. Wir heben beispiehalber einen Punkt hervor. Das erst Mitte künftigen Jahres in Kraft tretende norddeutsche Unterstützungswohnitzgesetz schreibt für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnitzes eine zweijährige Frist vor, das bayrische Gesetz hat eine fünfjährige, das badische eine dreijährige Frist vorgeschrieben. Warum bei einer so willkürlichen Bestimmung wie einer Zeitsfrist nicht, wenn der Süden darauf Werth legen möchte, eine entgegenkommende Rücksicht walten lassen? Der Geist, nicht der Buchstabe der norddeutschen Gesetzgebung soll südlich des Mains zur Geltung gelangen. Wir wollen das beste deutsche Recht schaffen, nicht eine norddeutsche Gesetzesherrschaft über den Süden begründen.

Ein neues Schlagwort scheint hier und vielleicht nicht bloß hier eine Rolle spielen zu sollen. Es heißt, der Bund dürfe der Verwaltungshoheit der Bundesstaaten nicht zu nahe treten. Der Verwaltungshoheit! In dem neuen deutschen Bund wird wie im norddeutschen Bund die Execution wesentlich in den Händen der Bundesstaaten liegen. Das deutsche Bundespräsidium wird auch nur eine Ueberwachungsgewalt haben. Welcher Eingriff in die Verwaltungshoheit der Bundesstaaten kann also gemeint sein? Daß die norddeutschen Bundesstaaten wichtige umfangreiche Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe und auf Grund der Bundesgesetze erfüllen, ist ein Eingriff in ihre Verwaltungshoheit, denn sie gehen dadurch der freien selbständigen Verwaltungsthätigkeit verlustig, sie üben die Verwaltungsbefugnisse so weit im Auftrage des Bundes und für den Bund. Dieser Eingriff ist aber die nothwendige Folge des Bundesverhältnisses, die in ihm liegende Minderung der Sonder selbständigkeit eins der Opfer, welche die nationale Neugestaltung den Einzelstaaten auferlegte. Die innere Verwaltung wird in viel höherem Maße, als wohl meist bei Errichtung des Bundes vermuthet und angenommen

wurde, von der Bundesgesetzgebung berührt. Soll jedoch die Bundesgesetzgebung brach liegen, weil über ihre Wirkungen sich falsche Vorstellungen gebildet hatten?

Was ist demnach unter jenem gefürchteten und zu befürchtenden Eingriff in die Verwaltungshoheit der Bundesstaaten zu verstehen? Der Gedanke drängt sich auf und läßt sich nicht abweisen, daß die Befürchtungen durch ein Etwas geweckt und genährt werden, das in den verschiedensten Formen und Hüllen sich zur Erscheinung gebracht hat und, wie wir gern einräumen, nicht ohne Berechtigung sich geltend zu machen sucht. Das Etwas ist einfach der Particularismus. Die Probe, ob er es wirklich sei, wird nicht schwer fallen, wenn man nicht bloß auf die tönenden, beinahe Schrecken erregenden Worte „Eingriff in die Verwaltungshoheit der Bundesstaaten“ hört, sondern untersucht, auf das nüchternste und gewissenhafteste zugleich untersucht, ob eine bundesgesetzliche Einrichtung wirklich den Bestand der Bundesstaaten, ihre Natur als selbständige Glieder des Bundesstaats gefährdet.

Dieses Schlagwort von der Verwaltungshoheit wird wahrscheinlich auch bei dem Gebiet zur Anwendung kommen, das vorwiegend den Zeitbedürfnissen dient und die Zeitinteressen an sich zieht: bei dem Gebiet der Verkehrsanstalten. Wer will aber verhehlen, daß auf keinem Gebiet, das Rechtsgebiet nicht ausgenommen, die einheitliche Verwaltung auf Grundlage einheitlicher Bestimmungen eifriger gefordert wird? Die Wünsche der Allgemeinheit, das Interesse des Dienstes, die Gestaltung des ungeheuerlich anwachsenden Verkehrs drängen gleichmäßig auf Einheitlichkeit der Verkehrsverwaltung hin. Jedes Zugeständniß an die Sonderverwaltungen will Angesichts der Verhältnisse genau erwogen sein. Die Verschmelzung der Verwaltungen in eine deutsche Eisenbahn, eine deutsche Post, eine deutsche Telegraphenverwaltung ginge ohne Zweifel weit über das Bedürfniß hinaus und würde muthmaßlich auf schwer überwindliche Schwierigkeiten stoßen. Die einfache Beibehaltung der Vereinsconferenzen, wie sie für Post- und Telegraphenwesen in Uebung sind, bliebe dagegen hinter dem Bedürfniß zurück, weil sie keine unausgesetzte Wechselwirkung der Sonderverwaltungen, keinen behördlichen Zusammenschluß ermöglichte. Beides würde durch ständige Bundescommissionen, denen die Besorgung der obersten Verwaltung obliegen müßte, sowie durch Einführung von Bundesbevollmächtigten gegeben, die nach Art der Zollvereinsbevollmächtigten die Controle zu führen hätten. In dieser Neugestaltung läge ein wesentlicher Fortschritt zur einheitlichen Zusammenfassung, aber nüchtern erwogen wäre der Eingriff in die Verwaltungshoheit der Bundesstaaten weit weniger bedeutend, als es auf dem ersten Blick scheinen kann. Die Einheitlichkeit gelangte zu deutlicherem, wirksamem Ausdruck, die Sonderverwaltungen bewahrten aber den vollen Spielraum,

innerhalb der allgemeinen Bestimmungen zu verwalten. Sie würden gezwungen, sich dem großen deutschen Ganzen einzuordnen, ohne sich einander unterordnen zu müssen.

Auf dem Rechtsgebiet liegen die ersten nationalen Errungenschaften vor. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch erwarten nur die Erhebung zu deutschen Bundesgesetzen, wie sie unlängst zu norddeutschen erhoben worden sind. Ob das Strafgesetzbuch alsbald deutsches Bundesstrafgesetzbuch werden könne, mag bezweifelt werden. Vielleicht finden Württemberg und Baden sich zur Einführung bereit, während Bayern nach der vor nicht langer Zeit erfolgten Einführung seines neuen Strafgesetzbuchs Bedenken tragen mag, den gleichen Schritt zu thun. Die Revision des norddeutschen Gesetzbuchs, auf die Herr Dr. Leonhardt im Reichstag hinwies, wird dann der Augenblick sein, um das Strafrecht einheitlich zu gestalten. Auf den Proceßgebieten ist die Rechtseinheit wohl ebenfalls nicht unmittelbar zu verwirklichen, nachdem Bayern und Württemberg mit Erneuerung ihres Rechts und ihrer Rechtseinrichtungen einseitig vorgegangen sind. Wie dem sei, was wir nicht im Augenblick und was wir im Augenblick nicht völlig erreichen, das wird eine wahrscheinlich nicht ferne Zukunft bringen. Seitdem der deutsche Gedanke in die Rechtskreise gedrungen, ist die Frage des einheitlichen Rechts reine Zeitfrage geworden. Der Anschluß der Südstaaten an das Oberhandelsgericht endlich, soll er überhaupt in Zweifel gezogen werden? Wir vermögen es nicht zu glauben, wenn wir an die nationalpolitische Bedeutung und den nationalpolitischen Werth des Gerichtshofs denken. Die lange gehegte Sehnsucht, die sogar von dem Reichskammergericht noch immer mit besonderer Empfindung sprechen läßt, ist der Erfüllung so nahe: kann sie heute unerfüllt bleiben?

Wir berühren schließlich einen Punkt von untergeordneterer Wichtigkeit, der jedoch immer hervorgehoben zu werden verdient. Die norddeutsche Bundesverfassung hat die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks, wie es in ihrer Einleitung heißt, als einen ihrer Endzwecke aufgestellt. Was unter Wohlfahrt zu verstehen, ist nicht weiter angedeutet und man hat behaupten wollen, daß sie allein in Einführung des Ein-Pfennigstarifs für Kohlen, Coaks, Holz, Erze, Steine, Salz, Rotheisen, Düngungsmittel (Bundesverfassung, Art. 45) u. dergl. bestehe. Diese Kompetenz Zweifel sind inzwischen verstummt. Die Expedition für Beobachtung der Sonnenfinsterniß, die Unterstützung des Germanischen Museums, die Uebnahme der Monumenta germaniae historica beweisen, daß der norddeutsche Bund auch den geistigen Interessen dient, wo den Einzelstaaten die Pflege derselben nicht mehr möglich fällt. Solche Interessen sind künftig ausschließlich oder wesentlich vom neuen deutschen Bund zu pflegen und es empfiehlt sich, dies in der Verfassung förmlich

als eine seiner Aufgaben zu bezeichnen. Wie manches ist in Deutschland trotz aller Beihilfe der Staaten, Provinzen und großen Stadtgemeinden, trotz der Opferwilligkeit vieler Bürger auf dem geistigen Gebiete zu schaffen, was durch ein großes Staatswesen geschaffen werden kann und geschaffen werden soll!

Die neue deutsche Bundesverfassung wird die Erwartungen vieler nicht erfüllen, aber sicher wie die norddeutsche in Wirklichkeit mehr gewähren als sie von vorn herein gewähren zu können scheint. Begründet sie ein deutsches Staatswesen, das entwicklungs- und fortbildungsfähig, so ist der Anfang gewonnen, der gewonnen werden muß. Die Vollendung der nationalen Neugestaltung wird sich mit unerbittlicher Folgerichtigkeit vollziehen. Ähnlich jenem Naturgesetz scheint die Geschwindigkeit der Annäherung an das nationale Ziel mit der Annäherung zuzunehmen. Wer will heute voraussagen, wo wir angelangt sind, wenn wir 1880 schreiben?

△

### Weissenstein und Wilhelmshöhe.

Ein Scholion zu Goethe.

Herr Adolf Schöll in Weimar hat kürzlich (vgl. Grenzbl. 1870, Heft 22) einen Vers in Goethe's „Neuestem aus Plundersweilern“ nach der Urschrift vervollständigt.

Er lautet nach ihm jetzt so:

„Und zwar mag es nicht etwa sein,  
Wie zwischen Kassel und Weissenstein,  
Als wo man emsig und zu Hauf  
Macht Vogelbauer auf den Kauf,  
Und sendet gegen fremdes Geld  
Die Vöglein in die weite Welt“.

Die Worte „Kassel und Weissenstein“ fehlten in den bisherigen Ausgaben; statt ihrer standen drei Gedankenstriche da. Ohne diese Worte war die Stelle für uns unverständlich. Schöll erklärt sie jetzt so: das Gedicht ist von 1781. Damals regierte in Kassel der Landgraf Friedrich II., bekannt durch den einträglichen Menschenhandel mit England. Er residierte gern auf jener Wilhelmshöhe bei Kassel, die jetzt dem Kaiser Napoleon III. als Aufenthalt dient. Sie hieß damals noch Weissenstein. Den Namen Wilhelmshöhe hat ihr erst Landgraf Wilhelm IX von Kassel beigelegt, welcher 1803 Kurfürst ward und dadurch von „Wilhelm IX.“ zu „Wilhelm I.“ avan-